



**Regierungspräsidium Darmstadt
- Obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1-3,
64283 Darmstadt**

Bearbeiter
Thomas Norgall
stellv. Landesgeschäftsführer
BUND Hessen
Geleitsstr. 14
60599 Frankfurt/M

Fon 069 67737614
Mobil 0170 2277238
thomas.norgall@bund.net

per E-Mail: maike.peth@rpda.hessen.de

Frankfurt am Main, den 30.08.2023

Stellungnahme zum Entwurf der NSG-VO „Bienenkopf und Mühlberghänge bei Heidenrod Wisper“

Ihre E-Mail vom 16.06.2023 (RPDA - Dez. V 53.2-88 n 58/1-2023/2)

Sehr geehrte Frau Peth,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme darf ich mich im Namen der unterzeichnenden Verbände bedanken. Die Stellungnahme ergeht in Vollmacht dieser Verbände. Sie kann auf Verlangen nachgereicht werden.

Wir begrüßen die Ausweisung des Naturschutzgebiets als guten Weg einer rechtlichen Sicherung des ausgewählten Waldgebiets mit ungestörter Entwicklung. Der VO-Entwurf nimmt noch keinen Bezug auf die Neufassung des HeNatG, veröffentlicht im GVBl am 07.06.2023, und muss noch redaktionell angepasst werden.

Es bedarf der grundsätzlichen Klärung, ob neben § 24 Abs. 1 HeNatG auch das Verbot wie

die Durchführung von Projekten oder Plänen außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können

erforderlich ist. Falls dies bejaht wird, schlagen wir vor, die Formulierungen des

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
www.bund-hessen.de

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonten
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEMIGLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05
BIC TRODDF1

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF11822

Anerkannter Naturschutzverband
nach Bundesnaturschutzgesetz



HeNatGs zu verwenden. Daher sollten die Worte „Pläne und Projekte“ durch „Handlungen“ und „erheblichen Beeinträchtigungen“ durch „erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen“ ersetzt werden.

Grundsätzlich bitten wir um die zeitnahe Erstellung eines Bewirtschaftungsplans für das Naturschutzgebiet, in dem alle maßgeblichen Managementaufgaben dargelegt sind. Der BUND Ortsverband Heidenrod möchte an diesem Entwurf beteiligt werden.

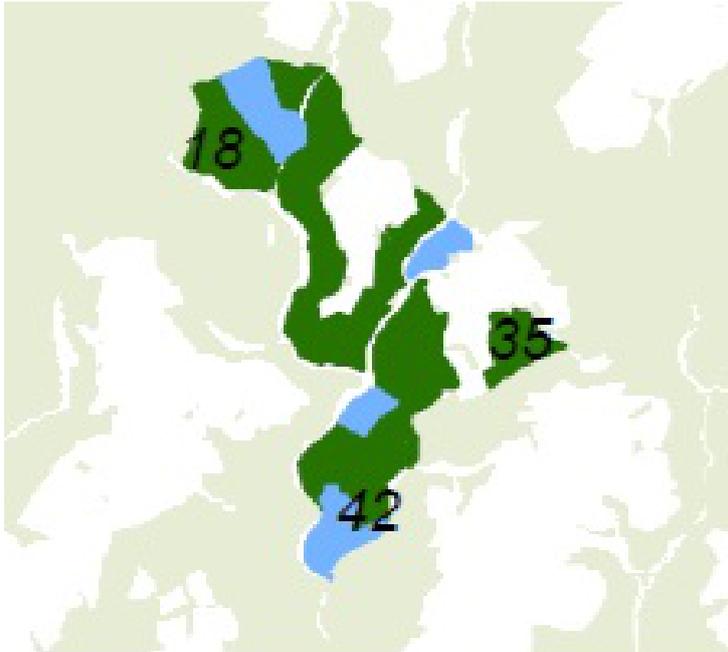
Es gibt jedoch einige Inhalte, die geändert oder gestrichen werden sollten. Im Einzelnen:

§1 Lage und Abgrenzung Abs. 2

Bei der Abgrenzung des Gebietes fehlen die unmittelbar angrenzenden Naturwaldentwicklungsflächen des Röderkopfs (Bereiche zwischen Springen und Nauroth), die im Zuge der 3. Kernflächen-Tranche ausgewählt wurde. Sie sollten unbedingt in das NSG mit einbezogen werden, da sie das gleiche Entwicklungsziel haben. Das NSG hätte dann eine Gesamtgröße von 201 ha.

Die Kernflächen (3. Tranche Nr. 18, 42 und 35) liegen dicht beieinander. Gemeinsam mit älteren Kernflächen ergibt sich folgende Bilanz:

- Aggregat 18: 15,5 ha (alt) + 94,6 ha (neu) = 110,1 ha (diese sind im NSG-Entwurf enthalten)
- Aggregat 42: 17 ha (alt) + 62,3 ha (neu) = 79,3 ha
- Aggregat 35: 11,9 ha



Es wurde festgestellt, dass große Bereiche (Flur 1, Flurstück 14 und Flur 10, Flurstück 3/3) alte Buchen, aber auch alte Eschen sowie einen kleinen Talzug enthalten. Dieser Bereich wird als sehr positiv unsererseits eingeschätzt und es wäre sehr zu begrüßen, wenn diese Flächen dauerhaft geschützt würden.

§2 Schutzzweck

Die Formulierung sollte in „ungestörte Entwicklung des Waldes (Naturwald)“ geändert werden.

Begründung:

Der Begriff des „Naturwald“ ist in § 99 Abs. 1 HeNatG zumindest indirekt definiert und sollte aus Gründen der Rechtsklarheit in den Schutzzweck der NSG-VO aufgenommen werden. Anlass der NSG-Ausweisung ist die natürliche Waldentwicklung (NWE). Laut der Naturschutzleitlinie für den hessischen Staatswald (2022, S. 19) gilt in Naturwaldentwicklungsflächen: „Für den Schutz dieser Arten und Lebensräume wird eine natürliche Waldentwicklung gemäß der bundesweiten NWE-Definition gewährleistet“.



§ 3 Verbote

§ 3 Nr. 8

Die Worte „Kraftfahrzeugen jeglicher Art“ sollten hier gestrichen werden. Zudem bitten wir darum, die Bezeichnungen der Wege in diesem Verbot und in den Ausnahmeregelungen §4 Nr. 8 und §4 Nr. 9 und §4 Nr. 12 identisch anzugleichen, damit es zu keinen Missverständnissen kommt.

§ 3 Nr. 13

Die Formulierung sollte lauten „mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder zu parken“.

§ 4 Abs. 1 Ausnahmeregelungen

§ 4 Nr.1 forstwirtschaftliche Nutzung

Es stellt sich die Frage, ob eine forstwirtschaftliche Nutzung bis 2025 ohne eine Kraftfahrzeug-Erlaubnis möglich ist. Die Formulierung sollte daher lauten „die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz einschl. der hierfür nötigen Kfz-Fahrten“.

§4 Nr. 3

Die Jagd sollte auf Schalenwild und Wildschweine in Form von Drückjagden im Herbst/Winter begrenzt werden.

Begründung:

Eine Jagd im bisherigen Umfang widerspricht dem Schutzziel. Sie sollte auf das notwendige Maß beschränkt werden. Lediglich die Jagd auf Schalen entspricht dem Schutzziel. Die Jagd auf Schwarzwild ist angesichts der steigenden Bestände sinnvoll. Die Freigabe würde - im Unterschied zur Jagd auf weitere Arten - keine unverhältnismäßige Störung auslösen. Als sinnvolle Ausnahmeregelung können wir uns eine jagdliche Nutzung vorstellen. Damit sind auch, wenn notwendig, größere Strecken erzielbar. In der übrigen Zeit sollte Jagdruhe herrschen.

Die Ausnahme im Fall von „Wildseuchen“ bitten wir zu streichen. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einen weiten Interpretationsspielraum zulässt. Unstrittig ist, dass Maßnahmen der Veterinärbehörden, die vor gefährlichen Seuchen schützen, wie z.B. der Afrikanischen Schweinepest, auch im künftigen NSG ergriffen



werden können. Nach der Vorstellung solcher Maßnahmen im Landesnaturschutzbeirat soll dies durch eine landesweite Rechtsgrundlage ermöglicht, die in alle NSG-VO eingreift und die erforderlichen Maßnahmen durchsetzt. Einer besonderen Vorsorgeregelung in der vorliegenden NSG-VO bedarf es also nicht.

§4 Nr. 4 und 5

Der Neubau oder Unterhaltung bestehender jagdlicher Ansitz-Einrichtungen sowie die Anlage neuer Jagdschneisen widersprechen dem Prozessschutzziel. Die Aufrechterhaltung der Ansitzjagd und die Anlage neuer Jagdschneisen würden in der Folge weitere Eingriffe nach sich ziehen, wie die Unterhaltung des Wegenetzes. Mit einer Beschränkung auf Drückjagden im Herbst/Winter entfielen die Notwendigkeit zu Ausnahmeregelung für die Unterhaltung jagdlicher Infrastruktur. Angesichts der Größe von ca. 110 Hektar sollte es genügen, wenn jagdliche Ansitzeinrichtungen an den Rändern, aber außerhalb des Gebietes genutzt werden können.

§ 4 Nr. 6

Die Formulierung sollte geändert werden in:

„Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten, die in einem Bewirtschaftungsplan festgelegt sind, zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes;“

Begründung:

Für eine Generalvollmacht, die Maßnahmen und Handlungen der zuständigen bzw. oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten ermöglicht, sehen wir vor dem Hintergrund des Schutzziels in diesem Laubmischwaldgebiet keine Notwendigkeit. Ein Einfallstor zur Umgehung des Schutzziels wollen wir nicht. Falls sich wider Erwarten eine Konstellation einstellt, die ein Eingreifen der Oberen Naturschutzbehörde erforderlich macht, kann dieses im Rahmen der Befreiung mit vorausgehender Verbandsbeteiligung erfolgen.

Die von uns gewünschte Einschränkung der Ausnahme auf solche Handlungen, die in einem Bewirtschaftungsplan enthalten sind, entspricht hingegen § 26 HeNatG und gewährt die nötige Handlungsfreiheit der ONB.

Keine Bedenken haben wir, wenn die NSG-VO der Behörde die Vergabe von Gutachten und Bestandsaufnahme ohne Verbandsbeteiligung ermöglicht, die dem Schutzziel dienen.

§4 Nr. 7



Eine Bekämpfung der invasiven Arten sollte im künftigen NSG nicht stattfinden, weder von Pflanzen noch von Tieren. Sie widerspricht dem Ziel der natürlichen Waldentwicklung und würde zu unnötigen und unverhältnismäßigen Störungen führen (z. B. Jagd auf Waschbären).

§4 Nr. 8

Wir bitten um Prüfung, ob die Ausnahme nicht entfallen muss.

Begründung:

§ 29 Abs. 3 HeNatG bestimmt per Gesetz, dass das Betreten von Naturwaldflächen auf eigene Gefahr geschieht. Der BGH hat aber bereits entschieden, dass in einer solchen Konstellation keine verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren besteht („Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers ist mithin nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die nicht walddtypisch, sondern im Wald atypisch sind.“ BGH Urteil vom 2012 VI ZR 311/11¹).

Falls die Vorschrift nicht entfallen kann, sollte sie zeitlich begrenzt werden. Die Formulierung sollte dann lauten:

„Maßnahmen zur Verkehrssicherung in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. eines Jahres an den in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen wobei die gefällten Bäume als liegendes Totholz im Naturschutzgebiet verbleiben.“

Begründung:

Die zeitliche Einschränkung erscheint verhältnismäßig. Bereits galt die Rechtslage, dass in Waldflächen Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht nur noch ausnahmsweise bei Kenntnis von einer Megagefahr an besonders frequentierten Waldwegen erforderlich ist (FAQ – Verkehrssicherung bei Waldbäumen, Stand 15.11.2019) des Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen). Falls es in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. zu einzelnen Sturmereignissen kommt, die Verkehrs-sicherungsmaßnahmen erforderlich machen, halten wir eine kurzzeitige Sperrung der Wege bis die Befreiung vom Verbot der NSG-VO vorliegt bzw. bis zum 01.10., angesichts der Bedeutung des NSG nicht für unverhältnismäßig.

Wir begrüßen, dass das im Zuge der Verkehrssicherung anfallende Holz nicht genutzt werden soll.

¹ <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&client=12&nr=62049&pos=0&anz=1&>



§4 Nr. 12

Wir bitten um eine abschließende Aufzählung der berechtigten Nutzer. Unserer Meinung nach sind diese der Jagdbetrieb, der Forstbetrieb sowie die Naturschutzverwaltung.

§4 Abs. 2

Wie bereits im Gespräch mit Ihnen geklärt, soll es keine Aufhebung der Verbote für die als Ökokontomaßnahme anerkannten stillgelegten Waldflächen geben. Wir bitten daher um eine Änderung der Formulierung.

Wir bitten um eine entsprechende Anpassung der Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Norgall".

Thomas Norgall
stellv. Geschäftsführer des BUND Hessen
im Auftrag des BUND Hessen, des NABU Hessen und der HGON